

# ARDEX EP 500 Komponente A



## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Ausgabedatum:  
03.05.2019

Überarbeitungsdatum:  
25.08.2021

Ersetzt Version vom:  
03.05.2019

Version: 2.0

[www.ardex.ch](http://www.ardex.ch)

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
Produktname : ARDEX EP 500 Komponente A  
Produktcode : 32431, 32432

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Baustoffe  
Spezifikation für den industriellen/professionellen Gebrauch : Nur für den gewerblichen Gebrauch  
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Abdichtungen

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### Lieferant

ARDEX Schweiz AG  
Limmatstrasse  
2

CH-8957 Spreitenbach - Schweiz

T +41 (0) 43 355 19 19 - F +41 (0) 43 355 19 18

[info@ardex.ch](mailto:info@ardex.ch) - [www.ardex.ch](http://www.ardex.ch)

E-Mail-Adresse der für das SDB zuständigen sachkundigen Person : [gabi.staub@ardex.ch](mailto:gabi.staub@ardex.ch)

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : 145

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 H315

Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 H319

Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 H317

Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2 H411

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

##### Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Verursacht schwere Augenreizung. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS07

GHS09

Signalwort (CLP) : Achtung

Gefährliche Inhaltsstoffe : Oxiran, Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]-Derivate; C12-14-Alkylglycidylether, 2,2-Bis-[4(2,3-epoxypropoxy)phenyl]propan, Bisphenol-F-epichlorhydrin Epoxyharz

Gefahrenhinweise (CLP) : H315 - Verursacht Hautreizungen.  
H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
H319 - Verursacht schwere Augenreizung.  
H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP) : P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P262 - Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

# ARDEX EP 500 Komponente A

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.  
P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen.  
P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.  
P303+P361+P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.  
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

EUH Sätze : EUH205 - Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.  
Zusätzliche Sätze : Inhalt/Behälter gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften entsorgen

**Kennzeichnung gemäß Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG**

### 2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner Klassifizierung führen : Keine weiteren Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
2,2-Bis-[4(2,3-epoxypropoxy)phenyl]propan	(CAS-Nr.) 1675-54-3 (EG-Nr.) 216-823-5 (EG Index-Nr.) 603-073-00-2 (REACH-Nr) 01-2119456619-26	50 - 100	Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Skin Sens. 1, H317
Oxiran, Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]-Derivate; C12-14-Alkylglycidylether	(CAS-Nr.) 68609-97-2 (EG-Nr.) 271-846-8 (EG Index-Nr.) 603-103-00-4 (REACH-Nr) 01-2119485289-22	10 - 25	Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1, H317
Bisphenol-F-epichlorhydrin Epoxyharz	(CAS-Nr.) 9003-36-5 (EG-Nr.) 500-006-8 (REACH-Nr) 01-2119454392-40	10 - 25	Skin Sens. 1, H317 Skin Irrit. 2, H315 Aquatic Chronic 2, H411

#### Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
2,2-Bis-[4(2,3-epoxypropoxy)phenyl]propan	(CAS-Nr.) 1675-54-3 (EG-Nr.) 216-823-5 (EG Index-Nr.) 603-073-00-2 (REACH-Nr) 01-2119456619-26	( 5 ≤C ≤ 100) Eye Irrit. 2, H319 ( 5 ≤C ≤ 100) Skin Irrit. 2, H315

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.  
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : An die frische Luft bringen. Bei anhaltenden Symptomen, Arzt konsultieren. Bei Bewusstlosigkeit den Betroffenen in die stabile Seitenlage bringen.  
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.  
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Reichlich Wasser trinken.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Keine weiteren Informationen verfügbar.  
Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Starke Augenreizung.  
Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Reizt Atemwege und Schleimhäute.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

# ARDEX EP 500 Komponente A

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden. Schaum. Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>). Pulver. Sprühnebel. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
- Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Brandgefahr : Erhitzen führt zu Druckanstieg mit Berstgefahr von Tanks oder Fässern.
- Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Kohlendioxid. Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlenmonoxid. Stickoxide.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Brandschutzvorkehrungen : Umgebung räumen.
- Löschanweisungen : Das Löschwasser durch Eindämmen zurückhalten. Löschwasser nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe fließen lassen.
- Schutz bei der Brandbekämpfung : Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät.
- Sonstige Angaben : Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Allgemeine Maßnahmen : Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden. Ungeschützte Personen fernhalten.

##### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Schutzausrüstung : Persönliche Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.
- Notfallmaßnahmen : Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von Aerosol, Dampf, Gas, Nebel, Rauch vermeiden.

##### 6.1.2. Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten. Schutzhandschuhe. Sicherheitsbrille. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".
- Notfallmaßnahmen : Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

- Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Wenn nötig, örtliche Behörden benachrichtigen.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Zur Rückhaltung : Verschüttete Mengen aufnehmen.
- Reinigungsverfahren : Mit viel flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.
- Sonstige Angaben : Zur Entsorgung in einen geeigneten Abfallcontainer gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen geben (s. Abschnitt 13).

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

- Siehe Abschnitt 7. Siehe Abschnitt 8. Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Beim Mischen der Komponenten: Bitte auch Sicherheitsdatenblatt der zweiten Komponente beachten. Aerosolbildung oder Spritzer verhindern. Siehe Abschnitt 8.
- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.
- Hygienemaßnahmen : Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Technische Maßnahmen : Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung sorgen.
- Lagerbedingungen : Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist. In der Originalverpackung aufbewahren.
- Unverträgliche Produkte : Oxidationsmittel. Starke Basen. Starke Säuren.
- Lager : An einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor Frost schützen.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

- Keine weiteren Informationen verfügbar.

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

# ARDEX EP 500 Komponente A

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

<b>Bisphenol-F-epichlorhydrin Epoxyharz (9003-36-5)</b>	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Akut - lokale Wirkung, dermal	8.3 µg/cm²
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	104.15 mg/kg KW/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	29.39 mg/m³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Langfristige - systemische Wirkung, oral	6.25 mg/kg KW/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	8.7 mg/m³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	62.5 mg/kg KW/Tag
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0.003 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0.0003 mg/l
PNEC (Sedimente)	
PNEC sediment (Süßwasser)	0.294 mg/kg Trockengewicht
PNEC sediment (Meerwasser)	0.0294 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	0.237 mg/kg Trockengewicht
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	10 mg/l
<b>Oxiran, Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]-Derivate; C12-14-Alkylglycidylether (68609-97-2)</b>	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	1 mg/kg KW/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	3.6 mg/m³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Langfristige - systemische Wirkung, oral	0.5 mg/kg KW/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	0.87 mg/m³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	0.5 mg/kg KW/Tag
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0.106 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0.011 mg/l
PNEC (Sedimente)	
PNEC sediment (Süßwasser)	307.16 mg/kg Trockengewicht
PNEC sediment (Meerwasser)	30.72 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	1.234 mg/kg Trockengewicht
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	10 mg/l

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

#### Persönliche Schutzausrüstung:

Handschuhe.

#### Handschutz:

Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit

Typ	Material	Permeation	Dicke (mm)	Durchdringung	Norm
Einweghandschuhe	Nitrilkautschuk (NBR)	1 (> 10 Minuten)	0,1		
Wiederverwendbare Handschuhe	Nitrilkautschuk (NBR), Butylkautschuk	6 (> 480 Minuten)	0,4		EN ISO 374

#### Augenschutz:

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden

Typ	Einsatzbereich	Kennzeichnungen	Norm
Sicherheitsschutzbrille	Beim Umfüllen Schutzbrille empfehlenswert, Schutzbrille, die vor Spritzern schützt, tragen	mit Seitenschutz, Kunststoff	

#### Haut- und Körperschutz:

# ARDEX EP 500 Komponente A

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Typ	Norm
Sicherheitsschuhe, Ein für den Verwendungszweck geeigneter Hautschutz sollte bereitgestellt werden, langärmelige Arbeitskleidung	

### Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Gerät	Filtertyp	Bedingung	Norm
Gasfilter	A1, Typ P2	Schutz gegen Dämpfe	



### Sonstige Angaben:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Beschmutzte Kleidung ausziehen. Hände waschen vor den Pausen und nach der Arbeit.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig
Aussehen	: Paste.
Farbe	: Verschiedene.
Geruch	: Charakteristisch. schwach.
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: nicht bestimmt
Relative Verdampfungsgeschwindigkeit (Butylacetat=1)	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: nicht bestimmt
Gefrierpunkt	: nicht bestimmt
Siedepunkt	: > 200 °C
Flammpunkt	: > 120 °C
Zündtemperatur	: > Nicht selbstentzündlich
Zersetzungstemperatur	: > nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Nicht anwendbar
Dampfdruck	: nicht bestimmt
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: 1.15
Relative Dichte	: Keine Daten verfügbar
Dichte	: nicht bestimmt
Löslichkeit	: Wenig mischbar.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: nicht bestimmt
Viskosität, dynamisch	: nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften	: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Brandfördernde Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	: Keine Daten verfügbar

### 9.2. Sonstige Angaben

VOC-Gehalt : 0 g/l

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Keine Informationen zu diesem Produkt verfügbar.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nach Zugabe des Härters zügig verarbeiten, da bei der Aushärtung hohe Temperaturen erreicht werden können. . Exotherme Reaktion. Amine.

# ARDEX EP 500 Komponente A

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxydationsmitteln fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlendioxid. Kohlenmonoxid. Rauch. Stickoxide.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Nicht eingestuft

Bisphenol-F-epichlorhydrin Epoxyharz (9003-36-5)	
LD50 oral Ratte	> 5000 mg/kg Körpergewicht (Äquivalent oder vergleichbar mit OECD 401, Ratte, Männlich / weiblich, Experimenteller Wert, Oral)
LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht (Äquivalent oder vergleichbar mit OECD 402, 24 Stdn, Ratte, Männlich / weiblich, Experimenteller Wert, Dermal)

Oxiran, Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]-Derivate; C12-14-Alkylglycidylether (68609-97-2)	
LD50 oral Ratte	26800 mg/kg Körpergewicht (Ratte, Männlich, Experimenteller Wert, Oral, 14 Tag(e))
LD50 Dermal Kaninchen	> 4000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Verursacht Hautreizungen. pH-Wert: nicht bestimmt
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenreizung. pH-Wert: nicht bestimmt
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Zusätzliche Hinweise	: Übermäßige Exposition kann die Atemwege reizen
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft
Karzinogenität	: Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft

ARDEX EP 500 Komponente A	
Viskosität, kinematisch	nicht bestimmt

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Ökologie - Wasser : Schädlich für Fische.

Bisphenol-F-epichlorhydrin Epoxyharz (9003-36-5)	
LC50 - Fisch [1]	1.9 mg/l (OECD 203: Fisch, Test zur akuten Toxizität, 96 Stdn, Brachydanio rerio, Semistatisches System, Süßwasser, Beweiskraft)
EC50 - Krebstiere [1]	3.5 mg/l (OECD 202: Daphnia sp. Akuter Immobilisationstest, 48 Stdn, Daphnia magna, Statisches System, Süßwasser, Beweiskraft, GLP)
EC50 72h - Alge [1]	> 1.8 mg/l (Äquivalent oder vergleichbar mit OECD 201, Selenastrum capricornutum, Statisches System, Süßwasser, Experimenteller Wert)

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

ARDEX EP 500 Komponente A	
Persistenz und Abbaubarkeit	Keine weiteren Informationen verfügbar.

2,2-Bis-[4(2,3-epoxypropoxy)phenyl]propan (1675-54-3)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Keine Angaben zur biologischen Abbaubarkeit im Wasser.

Bisphenol-F-epichlorhydrin Epoxyharz (9003-36-5)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht leicht biologisch abbaubar im Wasser.

Oxiran, Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]-Derivate; C12-14-Alkylglycidylether (68609-97-2)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar im Wasser.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

# ARDEX EP 500 Komponente A

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

<b>2,2-Bis-[4(2,3-epoxypropoxy)phenyl]propan (1675-54-3)</b>	
Bioakkumulationspotenzial	Nicht bioakkumulierbar.
<b>Bisphenol-F-epichlorhydrin Epoxyharz (9003-36-5)</b>	
BKF - Fisch [1]	150 (Pisces, QSAR)
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	2.7 – 3.6 (Experimenteller Wert, OECD 117: Verteilungskoeffizient (n-Oktanol/Wasser), HPLC-Methode)
Bioakkumulationspotenzial	Niedriges Potenzial für Bioakkumulation (BCF < 500).
<b>Oxiran, Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]-Derivate; C12-14-Alkylglycidylether (68609-97-2)</b>	
BKF - Fisch [1]	160 – 263 (BCFWIN, Schätzwert)
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	3.77 (Experimenteller Wert, OECD 107: Verteilungskoeffizient (n-Oktanol/Wasser): Schüttelkolbenmethode, 20 °C)
Bioakkumulationspotenzial	Niedriges Potenzial für Bioakkumulation (Log Kow < 4).

### 12.4. Mobilität im Boden

<b>Bisphenol-F-epichlorhydrin Epoxyharz (9003-36-5)</b>	
Normalisierter Adsorptionskoeffizient für organischen Kohlenstoff (Log Koc)	3.65 (log Koc, OECD 121: Schätzung des Adsorptionskoeffizienten (Koc) im Boden und in Klärschlamm mittels Hochdruck-Flüssigchromatographie (HPLC), Experimenteller Wert)
Ökologie - Boden	Geringes Potenzial für Mobilität im Boden.
<b>Oxiran, Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]-Derivate; C12-14-Alkylglycidylether (68609-97-2)</b>	
Normalisierter Adsorptionskoeffizient für organischen Kohlenstoff (Log Koc)	> 5.63 (log Koc, OECD 121: Schätzung des Adsorptionskoeffizienten (Koc) im Boden und in Klärschlamm mittels Hochdruck-Flüssigchromatographie (HPLC), Experimenteller Wert, GLP)
Ökologie - Boden	Adsorbiert an den Boden.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Komponente	
Oxiran, Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]-Derivate; C12-14-Alkylglycidylether (68609-97-2)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Bisphenol-F-epichlorhydrin Epoxyharz (9003-36-5)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen : Keine weiteren Informationen verfügbar.  
 Zusätzliche Hinweise : Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt gelangen lassen

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall) : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt gelangen lassen.  
 Verfahren der Abfallbehandlung : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.  
 Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.  
 Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.  
 EAK-Code : 08 04 09\* - Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

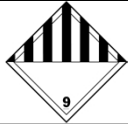
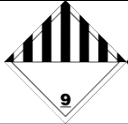
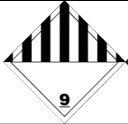
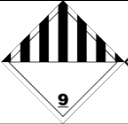
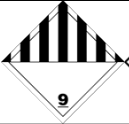
Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
Angewendete Sondervorschrift(en): 375				
14.1. UN-Nummer				
3082	3082	3082	3082	3082
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (2,2-Bis-[4(2,3-epoxypropoxy)phenyl]propan; Bisphenol-F-epichlorhydrin Epoxyharz)	UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrin; Epoxyharz (durchschnittliches Zahlenmittel des Molekulargewichts ≤ 700); Bisphenol-F-epichlorhydrin Epoxyharz)	Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s. (reaction product: bisphenol-A-(epichlorhydrin); epoxy resin (number average molecular weight ≤ 700); bisphenol-F-epichlorhydrin epoxy resin)	UMWELTGEFÄHRDEND ER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrin; Epoxyharz (durchschnittliches Zahlenmittel des Molekulargewichts ≤ 700); Bisphenol-F-epichlorhydrin Epoxyharz)	UMWELTGEFÄHRDEND ER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrin; Epoxyharz (durchschnittliches Zahlenmittel des Molekulargewichts ≤ 700); Bisphenol-F-epichlorhydrin Epoxyharz)
Eintragung in das Beförderungspapier				
UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDE	UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDE	UN 3082 Environmentally hazardous substance,	UN 3082 UMWELTGEFÄHRDEND	UN 3082 UMWELTGEFÄHRDEND

# ARDEX EP 500 Komponente A

## Sicherheitsdatenblatt

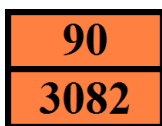
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (2,2-Bis-[4(2,3-epoxypropoxy)phenyl]propan ; Bisphenol-F-epichlorhydrin Epoxyharz), 9, III, (-)	R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrin; Epoxyharz (durchschnittliches Molekulargewichts $\leq 700$ ); Zahlenmittel des Bisphenol-F-epichlorhydrin Epoxyharz), 9, III, MEERESSCHADSTOFF	liquid, n.o.s. (reaction product: bisphenol-A-(epichlorhydrin); epoxy resin (number average molecular weight $\leq 700$ ); bisphenol-F-epichlorhydrin epoxy resin), 9, III	ER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrin; Epoxyharz (durchschnittliches Molekulargewichts $\leq 700$ ); Zahlenmittel des Bisphenol-F-epichlorhydrin Epoxyharz), 9, III	ER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrin; Epoxyharz (durchschnittliches Molekulargewichts $\leq 700$ ); Zahlenmittel des Bisphenol-F-epichlorhydrin Epoxyharz), 9, III
<b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>				
9	9	9	9	9
				
<b>14.4. Verpackungsgruppe</b>				
III	III	III	III	III
<b>14.5. Umweltgefahren</b>				
Umweltgefährlich : Ja	Umweltgefährlich : Ja Meeresschadstoff : Ja	Umweltgefährlich : Ja	Umweltgefährlich : Ja	Umweltgefährlich : Ja
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### - Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : M6  
 Begrenzte Mengen (ADR) : 5L  
 Freigestellte Mengen (ADR) : E1  
 Beförderungskategorie (ADR) : 3  
 Orangefarbene Tafeln :



Tunnelbeschränkungscode (ADR) : -

#### - Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 274, 335, 969  
 Begrenzte Mengen (IMDG) : 5 L  
 EmS-Nr. (Brand) : F-A  
 EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-F

#### - Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E1  
 PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y964  
 PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 30kgG  
 PCA Max. Nettomenge (IATA) : 450L

#### - Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN) : M6  
 Begrenzte Mengen (ADN) : 5 L  
 Freigestellte Mengen (ADN) : E1

#### - Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : M6  
 Begrenzte Mengen (RID) : 5L  
 Freigestellte Mengen (RID) : E1  
 Beförderungskategorie (RID) : 3

### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code



# ARDEX EP 500 Komponente A

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

##### 15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

VOC-Gehalt : 0 g/l

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen : Gemäß ArbmedVV Organisation der Vorsorge "Umgang mit unausgehärteten Epoxidharzen".

##### 15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe, die in diesem Gemisch enthalten sind, wurden nicht durchgeführt

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2
EUH205	Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.